

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2011

Nr. 2011/508

KR.Nr. I 021/2011 (DDI)

## **Interpellation Christian Werner (SVP, Olten): Vergabe von Händlerschildern durch die MFK (26.01.2011); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959 (VVW; SR 741.31) nennt die Voraussetzungen, wonach die Kantone Kollektivfahrzeugausweise, bzw. Händlerschilder („Garagen-Nummern“) abgeben dürfen. Die entsprechende Vergabepraxis durch die MFK im Kanton Solothurn erscheint etwas intransparent, d.h. offenbar werden gleich gelagerte Fälle nicht unbedingt gleich behandelt, was unweigerlich zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Insbesondere im Bereich Occasion-Fahrzeuge ist ein Betrieb auf einen Kollektivfahrzeugausweis angewiesen. Im Sinne einer guten Positionierung der im Kanton Solothurn ansässigen Betriebe, bzw. zur Wahrung der Chancengleichheit mit ausserkantonalen Unternehmen, sollte hier eine möglichst liberale Praxis gelten. Unternehmerische Initiative sollte unterstützt und nicht verhindert werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Trifft es zu, dass die MFK nebst der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen betreffend bauliche und technische Einrichtungen sowie fachliche Ausweise noch zusätzliche Anforderungen wie eine hauptberufliche Tätigkeit, bzw. ein Vollzeitpensum des Garagenbetreibers für die Vergabe eines Kollektivfahrzeugausweises verlangt? Falls ja, mit welcher Begründung?
2. Die Anforderungen, welche das Bundesrecht an die Vergabe von Kollektivfahrzeugausweisen stellt, sind bekanntlich hoch. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die MFK im Rahmen des verbleibenden Ermessensspielraums eine möglichst liberale Praxis anwenden soll? Falls nein, was spricht gegen eine liberale Praxis?
3. Was unternimmt die MFK zur Gewährleistung der Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte bei der Vergabe von Kollektivfahrzeugausweisen?

### **2. Begründung**

Im Vorstosstext enthalten

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Allgemeines / Rechtliches**

In den Art. 22 – 26 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31), im Anhang 4 zur VVV sowie in den gestützt auf Art. 76a VVV erlassenen Weisungen und Erläuterungen vom 5. August 1994 des damals zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) sind die Voraussetzungen für die Erteilung und Verwendung der Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern geregelt. Gemäss Art. 23 VVV werden Kollektiv-Fahrzeugausweise abgegeben an Betriebe, welche über die für die Art des Betriebes erforderlichen Bewilligungen verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des

Kollektiv-Fahrzeugausweises bieten, die in Art. 71 Abs. 2 SVG vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen haben sowie die im Anhang 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Anhang 4 zur VVV unterteilt die Mindestanforderungen für die Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen nach der Art des geführten Betriebes. Es werden Voraussetzungen aufgestellt bezüglich Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers, Umfang des Betriebes, Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen. Nach einer am 1. Juni 2001 in Kraft getretenen Ergänzung kann die kantonale Behörde von den Voraussetzungen in Anhang 4 zu Gunsten des Bewerbers oder Inhabers ausnahmsweise abweichen, wenn die Gesamtbeurteilung des Betriebes ergibt, dass die Händlerschilder ohne Gefahr für die Verkehrssicherheit und die Umwelt abgegeben werden können (Art. 23 Abs. 2 VVV). Ein Abweichen von den bundesrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen ist gemäss Bundesamt für Strassen (ASTRA) insbesondere gerechtfertigt, wenn der betroffene Betrieb ohne Händlerschilder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen ernsthaft behindert würde. Allgemein lässt sich festhalten, dass die Zuteilung von Kontrollschildern ein technischer Verwaltungsakt ist. Als solcher ist er kein Instrument der Wirtschaftsförderung.

### 3.2 Zu Frage 1

Nein. Die Motorfahrzeugkontrolle Solothurn (MFK) hält sich für die Vergabe eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern an die Mindestanforderungen nach Anhang 4 zur VVV sowie die Weisungen und Ergänzungen des EJPD vom 5. August 1994. Dies betrifft Voraussetzungen bezüglich Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers, Umfang des Betriebes, Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen. Der Aspekt der hauptberuflichen Tätigkeit bezieht sich auf den Bereich "Umfang des Betriebes". In Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Bestimmungen im Anhang 4 zur VVV ist das massgebende Kriterium die Anzahl "Fahrzeuge pro Jahr". Erteilungsvoraussetzung ist also je nach Betriebsart eine bestimmte Anzahl hergestellter, verkaufter, reparierter etc. Fahrzeuge pro Jahr, nicht jedoch die hauptberufliche Tätigkeit eines Gesuchstellers. Der Aspekt der hauptberuflichen Tätigkeit findet lediglich im Rahmen der Prüfung des Ausnahmetatbestands gemäss Art. 23 Abs. 2 VVV nach Lesart ASTRA Berücksichtigung, kommt doch eine ernsthafte Behinderung im wirtschaftlichen Fortkommen nur bei einer hauptberuflichen Tätigkeit in Frage. Dabei liegt gemäss Praxis eine überwiegend hauptberufliche Tätigkeit vor, wenn der Beschäftigungsanteil im Betrieb mindestens 66% beträgt.

### 3.3 Zu Frage 2

Bei den Anforderungen, welche das Bundesrecht an die Vergabe eines Kollektiv-Fahrzeugausweises mit Händlerschildern stellt, handelt es sich um Mindestanforderungen (siehe Titel des Anhangs 4 zur VVV, der lautet: "Mindestanforderungen für die Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen"). Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass diese zum Teil zusätzliche Anforderungen wie Mindestjahresumsatz oder hauptberufliche Tätigkeit im Sinne eines Vollzeitarbeitspensums an die Vergabe von Kollektiv-Fahrzeugausweisen in Verbindung mit Händlerschildern stellen. Dem ist im Kanton Solothurn nicht so. Es gelten die Mindestanforderungen.

### 3.4 Zu Frage 3

Die Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte ist zunächst durch die bundesrechtskonforme Vergabe von Kollektiv-Fahrzeugausweisen in Verbindung mit Händlerschildern gewährleistet. Überdies sorgt in organisatorischer Hinsicht die Tatsache, dass seit mehreren Jahren nur noch zwei Verkehrsexperten (ein Verantwortlicher und dessen Stellvertreter) der MFK alle Gesuche zentral in Bellach bearbeiten und beurteilen, für eine Gleichbehandlung. Schliesslich erfolgt die periodische Prüfung bei den Betrieben, die bereits im Besitze eines Kollektiv-Ausweises oder mehrerer derartiger Ausweise mit Händlerschildern sind, nach einheitlichen Kriterien.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 11 01  
Motorfahrzeugkontrolle  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat